

Jugendordnung der Kanujugend im Kanuclub CJD Schloss Kaltenstein e.V.

§1 Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie weitere, vom Vereinsjugendleiter berufene Vereinsmitglieder, die sich durch ihre regelmäßige und unmittelbare Tätigkeit in der Vereinsjugendarbeit auszeichnen, bilden die Kanujugend im Kanuclub CJD Schloss Kaltenstein e.V..

§2 Aufgaben und Ziele

Die Kanujugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden. Die Kanujugend organisiert sich demokratisch und fühlt sich Wertvorstellungen wie gegenseitiger Hilfe, Rücksichtnahme, Achtung, Toleranz, Weltoffenheit und Gemeinnützigkeit verbunden. Außerdem ist die Kanujugend dem Naturschutzgedanken verpflichtet und handelt danach.

§3 Organe

3.1 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Kanujugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuss. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Kanujugend ab dem siebten Lebensjahr. In den Jugendausschuss gewählt werden dürfen nur Mitglieder, die mindestens 12 Jahre alt sind.

3.2 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem oder der VereinsjugendleiterIn
- dem oder der JugendsprecherIn
- dem oder der stellvertretenden JugendsprecherIn
- dem oder der JugendkassenwartIn
- einem oder einer BeisitzerIn

Der/die VereinsjugendleiterIn und der/die JugendsprecherIn sind stimmberechtigte Mitglieder im Vereinsvorstand. Der/die VereinsjugendleiterIn vertritt die Kanujugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Ausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird. Diese Aufgabe kann auch an die Mitglieder des Jugendausschusses übertragen werden.

Planungen, welche die Vereinsarbeit insgesamt berühren, werden mit dem Vorstand abgesprochen. Ohne vorherige Genehmigung durch den Vereinsvorstand darf der Jugendausschuss keine Verpflichtungen im Namen des Vereins eingehen.

Jugendordnung der Kanujugend im Kanuclub CJD Schloss Kaltenstein e.V.

§4 Vereinsjugendkasse

Die Kanujugend erhält eine selbst zu verantwortende Jugendkasse und ein Jugendkonto. Diese werden vom/von der JugendkassenwartIn unter Kontrolle des Jugendausschusses geführt. Über das Jugendkonto verfügungsberechtigt sind der/die VereinsjugendleiterIn und der/die JugendkassenwartIn.

Zur eigenverantwortlichen Verfügung wird vom Verein jährlich ein Betrag zur Verfügung gestellt, welcher mindestens in Höhe der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen liegt. Dieses Geld wird in erster Linie zur Planung, Organisation und Durchführung der Arbeit der Kanujugend verwendet. Sachanschaffungen, die nicht als typisch und spezifisch der Jugendarbeit zuzurechnen sind, werden vom Verein nach der allgemeinen Satzung und Geschäftsordnung getätigt. Bei einer Verminderung des Jugendetats besitzt der Jugendausschuss Mitwirkungsrecht.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres wird die Jugendkasse in die Vereinskasse überführt. Dabei wird sie vom Kassenwart des Vereins rechnerisch geprüft.

§5 Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt auch für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen derselben tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§6 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung. Die Paragraphen 1-4 dieser Jugendordnung werden näher geregelt, konkretisiert und erläutert im „Regelwerk der Kanujugend im Kanuclub CJD Schloss Kaltenstein e.V.“.

Die im Regelwerk aufgeführten Bestimmungen dürfen dabei weder der Jugendordnung noch der Vereinssatzung widersprechen.